Übersicht der Maßnahmenblätter

Maßnahme	Beeinträchtigung
E1	Neuanlage von Streuobst auf Grünland
A_{CEF}1	Anlage von Wildkatzenburgen
A_{CEF}2	Gehölzpflanzungen, Haselmaus-Kästen und -Futterstationen ausbringen
A1	Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan
A2	Ausbringen von Fledermauskästen
AE1	Rückumwandlung Waldwiese
AE2	Waldumbaumaßnahmen

E1 Neuanlage von Streuobst auf Grünland bei Oberlinxweiler

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	**Antragsteller**	**Maßnahmen-Nr.**
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**E1**

Bezeichnung der Maßnahme		**Maßnahmentyp**
Neuanlage von Streuobst auf Grünland bei Oberlinxweiler		**V** = Vermeidungsmaßnahme **A** = Ausgleichsmaßnahme **E** = Ersatzmaßnahme
Bestandsplan **Nr.:** E1	**Maßnahmenplan** **Nr.:** E1	**Zusatzindex** **FFH-S** = Schadensbegrenzungsmaßnahme **FFH-K** = Kohärenzsicherungsmaßnahme **CEF** = funktionserhaltende Maßnahme **FCS** = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Oberlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
26	24/2	ca. 0,52 ha	öffentlich	privat
26	23/1	ca. 0,05 ha	öffentlich	privat
27	3/1	ca. 0,57 ha	öffentlich	privat
27	3/123	ca. 0,18 ha	öffentlich	privat

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

- Anlagenbedingte Beeinträchtigung des Landschaftsbilds auf rd. 6,37 ha
- Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen durch Teil- und Vollversiegelung auf rd. 9.857 m²

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Aufwertung des Landschaftsbilds und der natürlichen Bodenfunktionen auf bestehenden Grünlandflächen (mäßig intensiv bewirtschaftet) durch Pflanzung von Streuobst. Nutzungsextensivierung des Grünlands durch maximal zwei Schnitte im Zeitraum vom 15.06.-30.09. eines Jahres.

3. funktionale Zuordnung

☐	**Vermeidung:**	
☐	**Ausgleich für Konflikte:**	
☒	**Ersatz für Konflikte:**	- Landschaftsbild - natürliche Bodenfunktionen
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☐	**CEF-Maßnahme für:**	
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

In Anlehnung an die saarländischen Streuobstwiesen-Förderrichtlinie (FRL-Streuobst-Neupflanzung, MFUV 2019) sind als Erstmaßnahme ausschließlich Hochstämme mit einem Kronenansatz nicht unter 1,80 m Stammhöhe zu pflanzen. Es müssen Sämlings¬unterlagen oder stark wachsende Unterlagensorten verwendet werden. Der Anteil einer Obstart darf nicht mehr als 75% der gesamten Pflanzung ausmachen. Der Anteil von Apfelsorten an der gesamten Pflanzung muss mindestens 25% betragen. Für die Pflanzung werden regionaltypische Obstarten- und Sorten empfohlen (vgl. Anlage 1 zur o.g. Förderrichtlinie).

Die Pflanzdichte sollte bei 35 bis maximal 60 Bäumen pro ha liegen. Der Mindestabstand zu angrenzenden Grundstücken nach saarländischem Nachbarrechtsgesetz ist einzuhalten (siehe Pkt. 9). Zwischen den zu pflanzenden Bäumen, wie ggf. bereits vorhandenen Bäumen muss ein Mindestabstand von 10 m eingehalten werden. Unter diesen Voraussetzungen können – in Abhängigkeit von der tatsächlichen räumlichen Anordnung innerhalb der Fläche - auf dem Flurstück 27: 3/1 ca. sieben (maximal aber 10) Bäume und auf dem Flurstückkomplex um 26: 23/1 ca. 51 (maximal aber 68) Bäume gepflanzt werden. Insgesamt umfasst die Maßnahme somit die Pflanzung von ca. 58 bis maximal 78 Streuobstbäumen.

Nach Pflanzung des Streuobstes ist das Grünland während der geplanten Betriebsphase der WEA von 20-30 Jahren durch maximal zwei Schnitte im Zeitraum vom 15.06.-30.09. eines Jahres zu bewirtschaften.

Zielbiotop:	2.3.1	Genutzte Streuobstwiese	1,32 ha
Ausgangsbiotop:	2.2.14.2	Wiese frischer Standorte	1,32 ha

5. zeitliche Zuordnung

☐ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☐ während der Bauphase der Anlagen
☒ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☒ Während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

Nach Pflanzung ist eine geeignete Baumsicherung mit Schutz gegen Schäden bei Beweidung oder Mahd vorzunehmen. Neben einem Pflanzschnitt sind während der ersten fünf Jahre noch mindestens zwei Erziehungsschnitte durchzuführen. Während der geplanten Anlagenbetriebszeit von 20-30 Jahren sind bei Bedarf Pflegeschnitte durchzuführen.

8. Hinweise zur Kontrolle

☐ Monitoring

☒ andere Kontrollen: Abgestorbene Bäume sind während der Betriebsphase der geplanten Anlagen entsprechend der genannten Vorgaben zu ersetzen.

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

Siehe Pkt. 4. Der Mindestabstand zu angrenzenden Grundstücken nach saarländischem Nachbarrechtsgesetz ist einzuhalten. So sind für Walnuss-Säm¬linge 8 m und für starkwüchsige Kernobst-Hochstämme 4 m zu Nachbargrundstücken mit landwirtschaftlicher oder kleingärtnerischer Nutzung erforderlich. Wo Wohn-bebauung oder Wegeflurstücke angrenzen ist ein Abstand von 4 bzw. 2 m ausreichend .

10. Umfang der Maßnahme	1,32 ha

A_{CEF}1 Anlage von Wildkatzenburgen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A_{CEF}1**
Bezeichnung der Maßnahme Anlage von Wildkatzenburgen in Waldstück *Dörnbesch*		**Maßnahmentyp** **V** = Vermeidungsmaßnahme **A** = Ausgleichsmaßnahme **E** = Ersatzmaßnahme **Zusatzindex** **FFH-S** = Schadensbegrenzungsmaßnahme **FFH-K** = Kohärenzsicherungsmaßnahme **CEF** = funktionserhaltende Maßnahme **FCS** = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Bestandsplan **Nr.:** Siehe Maßnahmenplan	**Maßnahmenplan** **Nr.:** A_{CEF}1	

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Oberlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	4/6	mind. 6 Wildkatzenburgen Lagedetails: Maßnahmenplan	öffentlich	öffentlich

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

- Anhand des vorliegenden Habitatpotenzials im Umfeld von WEA 02 und WEA 03 nicht vollständig auszuschließende, bau- und anlagenbedingte Beeinträchtigung potenzieller Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Wildkatze (Störung, Habitatbeeinträchtigung)

- **Bedarfsfalls für die Einrichtung weiterer Wildkatzenburgen**

  Im Rahmen von Vermeidungsmaßnahmen wird eine Prüfung der geplanten Eingriffsbereiche und eines 50 m-Puffers durch eine sachkundige Person vorgenommen. Es ist zu prüfen ob Strukturen vorhanden sind, die potenziell Wurf- und Jungenaufzuchtplatz sein können. Die Prüfung muss noch vor Eintritt der sensiblen Zeit und unter Beachtung der avifaunistischen Rodungszeitenbeschränkung, d.h. im Zeitraum 01. September bis zum 19. Januar eines Jahres vor Eingriffsbeginn durchgeführt und abgeschlossen werden. Für jede natürlich-dauerhafte Struktur mit hoher Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Wurf und Jungenaufzucht, die nicht ohne Funktionsverlust aus den Eingriffsbereichen zzgl. des 50 m-Puffers heraus verbracht werden kann, ist eine weitere Wildkatzenburg in den zu dieser CEF-Maßnahme benannten Flächen anzulegen (vgl. Kapitel 4.4.2 LBP).

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **$A_{CEF}1$**

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Schaffung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Wildkatze potenziell geeigneten Strukturen in dauerhaft möglichst störungsarmen Waldbereichen innerhalb eines räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den für das Vorhaben erforderlichen Eingriffsbereichen.

3. funktionale Zuordnung

☐	**Vermeidung:**	
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	Zusätzlicher Ausgleich im Bedarfsfall (nicht vermeidbare Zerstörung von potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeigneten Strukturen)
☐	**Ersatz für Konflikte:**	
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☒	**CEF-Maßnahme für:**	Wildkatze (Störung, Habitatbeeinträchtigung)
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Noch vor Eingriffsbeginn sind im Rahmen von CEF-Maßnahmen sog. „Wildkatzenburgen“ (Totholz- und Gestrüpp¬haufen) an geeigneter Stelle in dauerhaft möglichst störungsarmen Flächen, insbesondere fernab von Eingriffsflächen und baubedingten Störungen einzurichten.

Für die betrachtungsrelevanten Anlagen WEA 02 und 03 sind jeweils drei und somit insgesamt sechs Wildkatzenburgen (Totholz- und Reisighaufen) als vorgezogener Ausgleich für mögliche Verluste von Fortpflanzungsstätten und Habitatbeeinträchtigungen innerhalb der Eingriffsbereiche einzurichten.

Um Störungen durch die Anlage der Burgen zu vermeiden ist ihre Einrichtung nur außerhalb der empfindlichen Zeiten der Jungenaufzucht zulässig und muss demnach im Zeitraum vom 01. September bis zum 28/29. Februar eines Jahres noch vor Beginn der Rodungsarbeiten für WEA 02 und 03 abgeschlossen sein.

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A_{CEF}1**

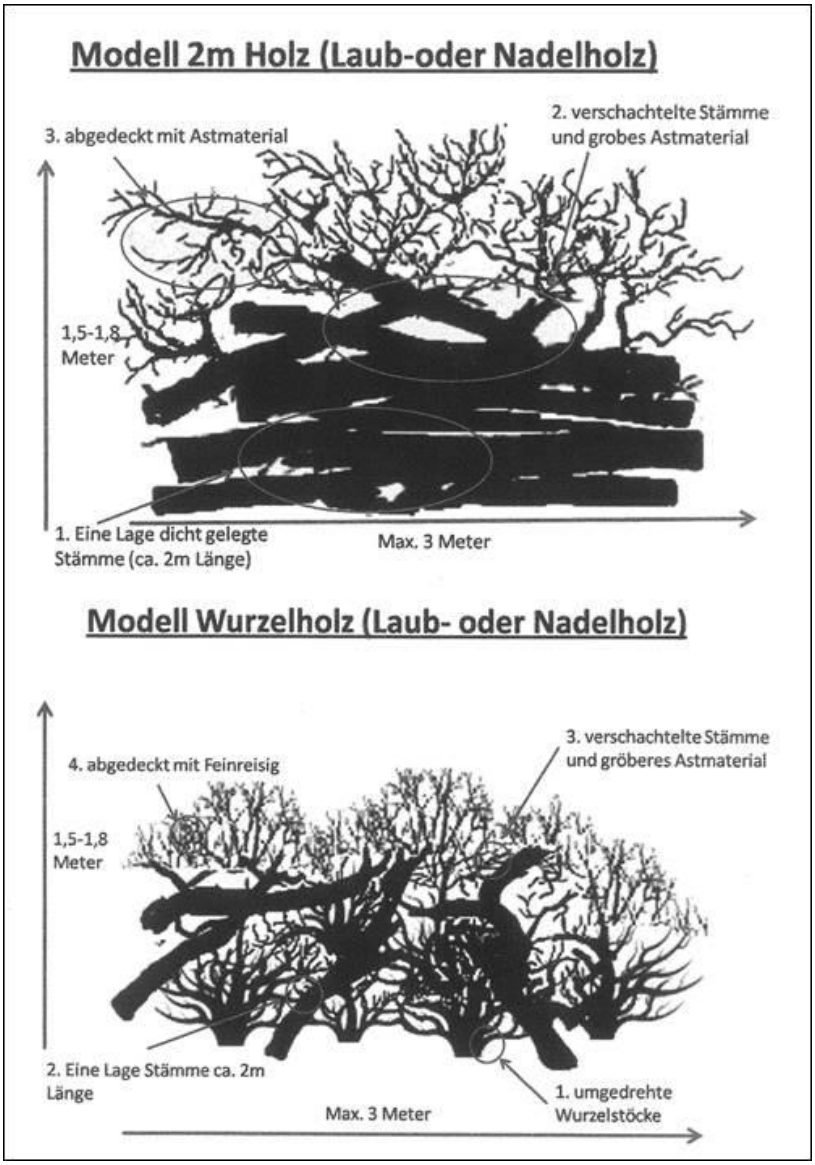

Zielbiotop:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme
Ausgangsbiotop:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme Lage. in möglichst enger räumlicher Nähe zu Wasserläufen bzw. Kerbtalzügen und waldnahen Grünlandbereichen. Bevorzugt innerhalb von unterholz- und damit deckungsreichen Laubwaldschlägen in ausreichendem Abstand zu bestehenden Wegen (siehe Maßnahmenkarte).

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **$A_{CEF}1$**

5. zeitliche Zuordnung

☒ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☒ während der Bauphase der Anlagen
☐ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☐ Während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

-

8. Hinweise zur Kontrolle

☐ Monitoring
☐ andere Kontrollen:

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

Lage in möglichst enger räumlicher Nähe zu Wasserläufen bzw. Kerbtalzügen und waldnahen Grünlandbereichen. Bevorzugt innerhalb von unterholz- und damit deckungsreichen Laubwaldschlägen in ausreichendem Abstand zu bestehenden Wegen.

Im Umfeld von 50 m um die Wildkatzenburgen ist für die ersten drei Jahre nach Anlage eine Hiebsruhe einzuhalten. Besonders störintensive Arbeiten wie Kahlschläge, die Herstellung von Rückegassen sowie die Anlage bzw. Räumung von Holzpoltern im 50 m Radius um die Wildkatzenburgen müssen ab dem vierten Jahr dauerhaft unterbleiben. Ausnahmen davon sind für erforderliche Verkehrs-sicherungs¬maß¬nahmen und bei unabwendbarer Zwangs¬nutzung infolge von Kalamitäten wie Sturmwurf oder Borkenkäferbefall möglich.

Große Anteile des Flurstückes sind aktuell gemäß FSC-Richtlinien stillgelegt (FSC-zertifizierte Waldbesitzer mit über 1.000 ha Waldfläche, müssen 5 % der Waldfläche aus der Nutzung nehmen). Damit stehen möglichst störungsarme Flächen zur Umsetzung der Maßnahme wie auch einer langfristigen Aufwertung zur Verfügung.

10. Umfang der Maßnahme	6 Wildkatzenburgen + weitere im Bedarfsfall

A_{CEF}2 Gehölzpflanzungen, Haselmaus-Kästen und -Futterstationen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A_{CEF}2**
Bezeichnung der Maßnahme Gehölzpflanzungen, Haselmaus-Kästen und -Futterstationen ausbringen		**Maßnahmentyp** **V** = Vermeidungsmaßnahme **A** = Ausgleichsmaßnahme **E** = Ersatzmaßnahme **Zusatzindex** **FFH-S** = Schadensbegrenzungsmaßnahme **FFH-K** = Kohärenzsicherungsmaßnahme **CEF** = funktionserhaltende Maßnahme **FCS** = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Bestandsplan **siehe** Anhang II zum Fachbeitrag Artenschutz	**Maßnahmenplan** **siehe** Anhang II und III zum Fachbeitrag Artenschutz	

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Niederlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	16/3	2.500 m Waldsaum (durch Rodungen entstehend)	öffentlich	öffentlich

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

- Nach „worst-case"-Betrachtung muss anhand des vorliegenden Habitatpotenzials mit Vorkommen der Haselmaus im Untersuchungsgebiet und so auch in Teilflächen der Eingriffsbereiche ausgegangen werden.
- Falls Rodungsmaßnahmen im Winter durchgeführt werden, können Individuen, die sich im Winterschlaf befinden, getötet werden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, Tötungsverbot). Um dem entgegenzutreten sind Vermeidungsmaßnahmen (Vergrämung aus eingriffsbetroffenen Flächen) vorzusehen (Kapitel 5.1 im LBP). Außerdem kann es zu einer Zerstörung von einzelnen Fortpflanzungs- und Ruhestätten kommen. Jedoch bleibt ihre ökologische Funktion im Hinblick auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im räumlichen Zusammenhang gewahrt, wenn entsprechende, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) und ein zugehöriges Monitoring durchgeführt werden.
- Sofern gemäß „worst-case"-Betrachtung Vergrämungen erforderlich sind, müssen die an die Vergrämungsflächen angrenzenden, durch Freistellung neu entstehenden Waldrandbereiche (Ausweichflächen) bis zum Beginn der Aktivitätsphase – also zum Zeitpunkt, an dem die Freistellungen ihre Vergrämungswirkung entfalten (spätestens bis zum 01. April) – mit Pflanzungen von nuss- und fruchttragenden Gehöl¬zen hinsichtlich ihrer Nahrungsverfügbarkeit und langfristig auch hinsichtlich eines Angebots an potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgewertet werden.
- Sofern aktuell laufende, konkrete Untersuchungen mittels sog. Haselmaus-Tubes ergeben, dass in den gesamten Eingriffsflächen bzw. in abgrenzbaren Teilgebieten keine Haselmäuse vorkommen, sind die genannten Maßnahmen entsprechend in ihrem Umfang anzupassen oder können ggf. ganz entfallen. Vergrämungsmaßnahmen und Ausgleichsbedarf für die Haselmaus entfallen teilweise, wenn für abgrenzbare Teilflächen innerhalb der Eingriffe ein Vorkommen der Haselmaus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. Sie entfallen vollständig, wenn keine Nachweise der Haselmaus im Untersuchungsgebiet erfolgen.

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**$A_{CEF}2$**

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Schaffung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die Haselmaus potenziell geeigneten Strukturen innerhalb eines räumlich-funktionalen Zusammenhangs mit Flächen, auf denen Vergrämungsmaßnahmen vorzusehen sind (vgl. Kapitel 5 des LBP).

Die Habitatansprüche der Haselmaus sind darüber hinaus bei der Wiederbewaldung bzw. Gestaltung von lediglich temporär während der Bauphase in Anspruch genommenen Eingriffsflächen multifunktional zu berücksichtigen. Auch bei allen weiteren Ausgleichsmaßnahmen, die im Rahmen der Ein¬griffsregelung ohnehin vorzusehen sind, sind ihre Ansprüche nach Möglichkeit multifunktional zu berücksichtigen.

3. funktionale Zuordnung

☐	**Vermeidung:**	
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	Ausgleich für den Verlust nicht-essenzieller Nahrungshabitate in Zusammenhang mit durchzuführenden Vergrämungsmaßnahmen.
☐	**Ersatz für Konflikte:**	
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☒	**CEF-Maßnahme für:**	Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Zusammenhang mit durchzuführenden Vergrämungsmaßnahmen.
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Die Pflanzungen der blütenreichen, beeren- und nuss¬tragenden Gehölze sind einreihig im Pflanzabstand von 1,5 m im Bereich des durch die Vergrämungsmaßnahmen neugeschaffenen Waldrands auszuführen (ca. 1.670 Sträucher). Für die Pflanzungen sind einheimische Strauchschichtarten gemäß der Vorschlagsliste in BÜCHNER et al. (2017) auszuwählen, wobei neben Brombeere auch auf die Pflanzung der Kornelkirsche (*Cornus mas*) zu verzichten ist, da die Art im beplanten Naturraum nicht ursprünglich heimisch ist. Es ist regionalisiertes, zertifiziertes Pflanzmaterial gemäß § 40 BNatSchG zu verwenden. Sollte solches nachweislich nicht oder in nicht ausreichender Menge und/oder Artendiversität zur Verfügung stehen, kann in Abstimmung mit der Behörde auch anderweitiges Pflanzgut verwendet werden.

Da die Funktionsfähigkeit dieser Maßnahme in den Ausweichflächen im ersten Jahr noch nicht in hinreichend hohem Maße gewährleistet werden kann (Anwachsphase), sind als weiterer Teil der CEF-Maßnahme im Jahr der Vergrämung bis zum Beginn der Aktivitätsphase (spätestens bis zum 01. April) Haselmauskästen als Fortpflanzungs- und Ruhestätten in den neugeschaffenen Waldrandbereichen auszubringen (vgl. BÜCHNER et al 2017).

Als weiterer Baustein der CEF-Maßnahme sind, während der unsicheren Anwachsphase der Pflanzungen, – also zumindest im Jahr der Vergrämung – an jedem Kastenstandort (d.h. ebenfalls im 20 m-Abstand) bis zum Beginn der Aktivitätsphase (spätestens bis zum 01. April) Futterstationen mit Beeren, Nüssen o. vgl. einzurichten. Dies gewährleistet eine ausreichend hohe Nahrungsverfügbarkeit mindestens in der für die Hasel-mäuse kritischen Anfangsphase nach dem Winterschlaf (vgl. Stellungnahme des LUA 3.1/22840/ 4.3.1.4/WND/Re vom 27. Juli 2020).

Bei „worst-case“-Betrachtung sind auf einer Gesamtlänge neugeschaffener Waldrandbereiche von ca. 2.500 m somit ca. 125 Futterstationen und 125 Haselmauskästen einzurichten.

Zielbiotop:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme – div. Waldtypen
Ausgangsbiotop:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme – div. Waldtypen

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**$A_{CEF}2$**

5. zeitliche Zuordnung

☒ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☒ während der Bauphase der Anlagen
☐ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☒ Während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

vgl. nachfolgende Angaben zum Monitoring

8. Hinweise zur Kontrolle

☒ Monitoring:

Die als CEF-Maßnahme vorgesehenen Pflanzungen sind fotografisch und schriftlich zu dokumentieren. Innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Vergrämung sind Pflanzungen einmal jährlich auf erfolgreiches Anwachsen zu prüfen. Bei Ausfällen sind in entsprechendem Umfang Nachpflanzungen durchzuführen, was ebenfalls fotografisch und schriftlich zu dokumentieren ist. Sollte bei der ersten Kontrolle der Pflanzungen erhebliche Ausfälle festgestellt werden, sind darüber hinaus die Zusatzfütterungen im Rahmen der CEF-Maßnahme (siehe Kapitel 5.2 des LBP) im Jahr nach der Vergrämung noch einmal zu wiederholen, damit ein ausreichendes Nahrungsangebot für die abgewanderten Haselmäuse sichergestellt bleibt.

Ausgebrachte Haselmauskästen sind innerhalb der ersten drei Jahre nach Vergrämung einmal jährlich auf offensichtliche Beschädigungen und/oder Verluste zu prüfen und ggf. zu ersetzen, damit die grundlegende Funktionsfähigkeit der CEF-Maßnahme gewährleistet bleibt.

☐ andere Kontrollen:

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

10. Umfang der Maßnahme	ca. 1.670 Sträucher Pflanzen in 2.500 m Waldrandbereichen ca. 125 Futterstationen einrichten ca. 125 Haselmauskästen einrichten

A1 Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**A1**

Bezeichnung der Maßnahme

Entwicklung von Nahrungshabitaten für den Rotmilan

Bestandsplan	Maßnahmenplan
Nr.: A1	**Nr.:** A1

Maßnahmentyp
V = Vermeidungsmaßnahme
A = Ausgleichsmaßnahme
E = Ersatzmaßnahme

Zusatzindex
FFH-S = Schadensbegrenzungsmaßnahme
FFH-K = Kohärenzsicherungsmaßnahme
CEF = funktionserhaltende Maßnahme
FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Niederlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
2	139	Gesamtfläche ca. 1,87 ha Maßnahme auf ca. 1,58 ha	öffentlich	öffentlich

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

Die in Verbindung mit der Mahdabschaltung vorzusehende Unattraktivgestaltung (vgl. Kapitel 5.1 LBP) betrifft ca. 0,43 ha Grünland nördlich von WEA 01 sowie ca. 1,46 ha Weihnachtsbaum-Kulturfläche nördlich WEA 02. Sie weisen nach Ergebnis der durchgeführte Raumnutzungsanalyse nur eine untergeordnete Rolle für den Rotmilan auf. Für die somit hervorgerufenen Verluste nicht essenzieller und eher suboptimaler Jagdhabitate des Rotmilans ist im Rahmen der Eingriffsregelung ein Ausgleich durch Schaffung von besonders gut als Jagdhabitat geeigneten Flächen im Verhältnis von 1:0,75 und somit in einem Umfang von mindestens ca. 1,42 ha zu erbringen. Ein solcher Faktor erscheint aufgrund der dargelegten Habitatqualität der beeinträchtigten Flächen fachgutachterlich vertretbar und angemessen.

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Ausgleichsflächen sind innerhalb eines Radius von maximal 1.500 m Entfernung zum Rotmilan-Brutplatz Rm_1 bereitzustellen. Die Attraktivität für den Rotmilan erhöht sich mit der Nähe zum Brutplatz. Zu den geplanten und sonstigen, genehmigten oder bereits bestehenden WEA ist ein Mindestabstand von 500 m zu wahren. Weiterhin muss ihre Lage so gewählt werden, dass Überflüge im Nahbereich der geplanten WEA wie auch sonstiger, genehmigter oder bereits bestehender WEA durch das Rotmilan-Paar Rm_1 wie auch durch andere Rotmilan-Brutpaare im näheren Umfeld nicht provoziert werden. Hierbei ist erst ab einem Mindestabstand von 2.000 m zwischen Maßnahmenflächen und Rotmilan-Brutvorkommen nicht mehr von einer Anlockwirkung auszugehen. Diese Voraussetzungen werden nur im Bereich nördlich-nordwestlich bis südlich-südwestlich des Brutvorkommens Rm_1 erfüllt**.** Durch Anpassung der Flächennutzung können bislang unattraktive, stark bewachsene, wenig einsehbare Flächen zu attraktiven Nahrungsflächen umgestaltet werden.

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**A1**

3. funktionale Zuordnung

☐	**Vermeidung:**	
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	Verlust nicht-essenzieller Nahrungshabitate in Zusammenhang mit durchzuführenden Vermeidungsmaßnahmen
☐	**Ersatz für Konflikte:**	
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☐	**CEF-Maßnahme für:**	
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Das bis etwa 2008 als Grünland genutzte Flurstück weist einen Gesamtumfang von ca. 1,87 ha auf. Für die Maßnahmenumsetzung stehen auf dem Flurstück ca. 1,58 ha zur Verfügung. Der Hauptanteil davon (1,5 ha) ist seit 10-12 Jahren mit einer Weihnachtsbaumkultur bestanden, die zum Großteil noch genutzt, in Teilen jedoch bereits durchgewachsen ist. Der östliche Randbereich der zur Verfügung stehenden Fläche (ca. 0,08 ha) wird derzeit zusammen mit dem angrenzenden Flurstück als Acker genutzt.

Zur Maßnahmenumsetzung sind die 1,5 ha umfassenden Weihnachtsbaumkultur zu roden. Nachfolgend ist die Rodungsfläche einschließlich des östlich angrenzenden Ackerstreifens (0,08 ha) für die Dauer der Betriebszeit der WEA mit einer Kleegras/Luzerne-Einsaat zu bestellen und zu nutzen.

Nach Einsaat ist die Maßnahmenfläche von insgesamt 1,58 ha im Zeitraum des erhöhten Nahrungsbedarfs des Rotmilans (Mitte April bis Mitte/Ende Juli = Brutphase, Nestlings- und Ästlingsphase) durch jeweils mindestens 2-3 Schnitte zu nutzen. Weiterhin hat die Nutzung in zwei in etwa die Hälfte umfassenden Teilflächen (von jeweils ca. 0,79 ha) gestaffelt zu erfolgen. Bei Nutzung einer der beiden Teilfächen ist der Aufwuchs auf der anderen noch mindestens 2 Wochen bis zu deren Schnitt zu belassen. Durch diese gestaffelte Nutzung wird die Attraktivität der Gesamtfläche als Nahrungshabitat zeitlich möglichst optimal verteilt.

Im Sinne einer ressourcenschonenden, möglichst vollständigen und werterhaltenden Nutzung der auf der Flächen noch vorhandenen Nadelbaumkultur erfolgt vor der eigentlichen Maßnahmenumsetzung deren möglichst vollständige Entnahme zwecks Weihnachtsbaum- und Schmuckreisig-Nutzung.

Die frühestmöglichen Inbetriebnahme der geplanten WEA wird für das Winterhalbjahr 2023/2024 (01.11.) angenommen. Die Ausführung der Umsetzungsschritte ist an den Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme gekoppelt.

- möglichst weitgehende Ernte/Nutzung der Weihnachtsbaum-Kultur spätestens im Advent des Jahres der Inbetriebnahme der Anlage
- anschließend Rodung noch verbliebener Bäume und Wurzelstöcke während des Winterhalbjahrs
- bis zum nachfolgenden 01. April:
  Herrichtung und Einsaat als Ausgleichsfläche (Kleegras/Luzerne)

Die Maßnahme stellt eine Waldumwandlung dar und wird deshalb im Rahmen des forstrechtlichen Ausgleichs (Waldumbaumaßnahmen) berücksichtigt. Durch die geplante Maßnahme kommt es darüber hinaus jedoch nicht zu einer signifikanten Änderung des Biotopwerts, womit auch kein darüber hinausgehender Ausgleich im Rahmen der Eingriffsregelung notwendig ist. Der für Waldflächen vergleichsweise intensiven Weinachtsbaumkulturnutzung wird einschließlich des schmalen Ackerstreifens ein Biotopzustandswert von ca. 9-10 zugemessen. Demgegenüber stellt die Grünlandcharakter aufweisende Kleegras/Luzerne-Nutzung eine vergleichsweise wenig intensive Nutzung von Ackerflächen dar. Dafür ist ebenfalls ein Plan-Biotopwert von ca. 9-10 anzusetzen.

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	**Antragsteller**	**Maßnahmen-Nr.**
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**A1**

Zielbiotop:	2.1	Acker (Kleegras/Luzerne-Einsaat, grünlandartig, mehrschürige Nutzung)	1,58 ha
Ausgangsbiotop:	1.6	Sonstiger Forst (Weihnachtsbaumkultur, intensiv genutzt)	1,50 ha
	2.1	Acker (intensiv genutzt)	0,08 ha

5. zeitliche Zuordnung

☐ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☒ während der Bauphase der Anlagen
☒ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☒ während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

-

8. Hinweise zur Kontrolle

☐ Monitoring:

☐ andere Kontrollen: Die zuständige Behörde ist über die Durchführung der einzelnen Schnittnutzungen auf den Teilflächen (Staffelmahd) zu informieren.

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

-

10. Umfang der Maßnahme	ca. 1,58 ha

A2 Ausbringen von Fledermauskästen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A2**
Bezeichnung der Maßnahme Ausbringen von Fledermauskästen		**Maßnahmentyp** **V** = Vermeidungsmaßnahme **A** = Ausgleichsmaßnahme **E** = Ersatzmaßnahme **Zusatzindex** **FFH-S** = Schadensbegrenzungsmaßnahme **FFH-K** = Kohärenzsicherungsmaßnahme **CEF** = funktionserhaltende Maßnahme **FCS** = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Bestandsplan **Nr.:** A2	**Maßnahmenplan** **Nr.:** **A2**	

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Wetschhausen

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
1	1	Biotopbaumsicherung: 5 Buchen, davon 3 mit insgesamt 10 Fledermaus-Kästen 1 Kirsche, 2x Aspe/Zitterpappel	öffentlich	öffentlich

Gemarkung: Niederlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	17	Biotopbaumsicherung: 8 Alt-Buchen	öffentlich	öffentlich

Gemarkung: Fürth

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
32	36 + 40	Biotopbaumsicherung: 10 Eichen, davon 3 mit insgesamt 10 Fledermaus-Kästen	öffentlich	öffentlich

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

Es verbleibt eine Prognoseunsicherheit bezüglich vorhabenbedingter Beeinträchtigung der Nutzbarkeit zweier festgestellter Quartiere des Braunen Langohrs.

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist das Ausbringen von zwei Gruppen Fledermauskästen incl. einer langfristigen und möglichst weitgehenden Waldberuhigung im Umfeld der Kästen vorzusehen.

3. funktionale Zuordnung

☐	**Vermeidung:**	
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	Prognoseunsicherheit bezüglich vorhabenbedingter Beeinträchtigung zweier Quartiere des Braunen Langohrs.
☐	**Ersatz für Konflikte:**	
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☐	**CEF-Maßnahme für:**	
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**A2**

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Es sind zwei Kleingruppen (Klumpen) von Bäumen mit jeweils insgesamt 10 Fledermauskästen in Mischbestückung aus 8 verschiedenen Rundkastentypen (z.B. Fledermaushöhle FLH - Fa. Hasselfeldt, Fledermaushöhle 2F und 2FN - Fa. Schwegler) und 2 großvolumigen Kästen (z.B. Großraumhöhlen 1FS Fa. Schwegler oder FLH - Fa. Hasselfeldt) einzurichten. Das Anbringen der Kästen hat in unterschiedlichen Höhen (>3 - 4 m als Schutz vor Vandalismus, Diebstahl und Störungen) und mit unterschiedlicher Exposition (von schattig bis sonnig) zu erfolgen. Die Kästen sind an den wie folgt dauerhaft markierten Bäumen einzurichten (BHD=Brusthöhendurchmesser):

Klumpen:	Markierung:	Baumart:	BHD:	Höhe:
1	BLK 1.1	Buche	60 cm	30 m
1	BLK 1.2	Buche	60 cm	30 m
1	BLK 1.3	Buche	60 cm	30 m
2	BLK 3.1	Eiche	40 cm	25 m
2	BLK 3.2	Eiche	45 cm	25 m
2	BLK 3.3	Eiche	40 cm	25 m

Die mit Kästen zu versehenden Biotopbäume sind Teil einer insgesamt 8 (BLK 1.1-1.3 + BL 1.4-1.8) bzw. 10 Bäume (BLK 3.1-3.3 + BL 3.4-3.10) umfassenden Gruppe. Alle Bäume dieser Gruppen sind dauerhaft aus der Nutzung zu nehmen Eine Entfernung von mindestens 200 m zu geplanten Eingriffsbereichen wurde bei der Wahl der kastentragenden Biotopbäume und der sie umgebenden weiteren Bäumen der Gruppen eingehalten. Sie befinden sich im Bereich von Laubwald mit bislang eher mittlerem Quartierpotenzial gemäß fledermaus-kundlichem Fachgutachten.

Zur langfristige Sicherung und Erhöhung des Angebots an natürlichen Quartieren wurden Standorte gewählt, bei dem in einem Umkreis von ca. 100 m um die Kastenbaum-Kleingruppen eine möglichst flächige, dauerwaldartige Bewirtschaftung sichergestellt ist (Waldberuhigung). Dies Bedingung ist durch die aktuelle Bewirtschaftungsform durch den Flächeneigentümer bereits sichergestellt. Sofern nicht bestehende Wegesicherungspflichten oder waldbaulich notwendige Maßnahmen infolge von Windwurf- und Kalamitäts-schäden entgegenstehen, ist (auch stehendes) Totholz innerhalb des 100 m-Radius so weit wie möglich im Wald belassen

In der Umgebung der Kastenbaum-Kleingruppe 1 (BLK 1.1, 1.2, 1.3) und der weitergefassten Biotopbaum-gruppe (BL 1.4-1.8) stellt sich das flächige, mittel-bis langfristige Entwicklungspotenzial aufgrund tendenziell jüngerem Baumalters als nicht ganz optimal dar. Deshalb wurde ca. 380 m westlich davon eine zusätzliche Biotopbaum-Gruppe aus 8 älteren und bereits vorgeschädigten Buchen ausgewählt. Diese weisen bereits kurz- bis mittelfristig ein vergleichsweise hohes Entwicklungspotenzial für Quartierstrukturen auf (BL 2.1-2.8)

Zielbiotop:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme
Ausgangsbiotope:	nicht zutreffend, da strukturelle Maßnahme, Lage innerhalb von: 1.1.1 Bodensaurer Buchenwald (welchselnder Fremdbauanteil) 1.1.4 Eichen-Hainbuchenwald (welchselnder Fremdbauanteil) 1.5 Sonstiger Forst

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A2**

5. zeitliche Zuordnung

☒ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☒ während der Bauphase der Anlagen
☐ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☒ Während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

-

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **A2**
8. Hinweise zur Kontrolle ☒ Monitoring: ☐ andere Kontrollen:	Die Kasten-Quartiergruppen sind zwecks Risikomanagement im Rahmen eines Funktionsfähigkeitsmonitorings in den ersten fünf Jahren nach Ausbringung einmal jährlich im Zeitraum November bis Januar auf eine weiterhin gegebene Funktionsfähigkeit zu prüfen und die Kästen zu reinigen. Sofern nötig sind beschädigte oder aus anderen Gründen nicht mehr nutzbare Kästen zu ersetzen.	
9. Hinweise für die Ausführungsplanung		
10. Umfang der Maßnahme	Sicherung von 26 Biotopbäumen, davon zwei Kleingruppen mit insgesamt 20 Fledermaus-Kästen auszustatten	

AE1 Rückumwandlung Waldwiese

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**AE1**

Bezeichnung der Maßnahme

Rückumwandlung einer Weihnachtsbaumkultur in eine Feuchtwiesenbrache

Maßnahmentyp
V = Vermeidungsmaßnahme
A = Ausgleichsmaßnahme
E = Ersatzmaßnahme

Zusatzindex
FFH-S = Schadensbegrenzungsmaßnahme
FFH-K = Kohärenzsicherungsmaßnahme
CEF = funktionserhaltende Maßnahme
FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Bestandsplan	Maßnahmenplan
Nr.: AE1	**Nr.:** AE1

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Niederlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	2	ca 11.680 m²	privat	privat
4	3/1	ca. 789 m²	öffentlich	privat
4	6	ca. 2.124 m²	privat	privat

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

Maßnahme zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Tötungsrisiko) bzgl. Rotmilan.

Multifunktional wirksam als Ersatzmaßnahme für anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds sowie für Ausgleich und Ersatz vorhabenbedingter Beeinträchtigungen von Biotopen (Wertpunkte) sowie des Bodens.

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Die bislang intensiv genutzte und als Nahrungshabitat für Greifvögel, insbesondere den Rotmilan attraktive Weihnachtsbaumkulturfläche soll durch Rückführung in den Zustand einer hochaufgewachsenen Nasswiesenbrache (geringe Einsehbarkeit, Deckung für Beutetiere) unattraktiv gestaltet werden (vgl. Kapitel 5.1 des LBP). Dadurch wird gleichzeitig ein höherwertiges Biotop, eingeschlossen der damit verbundenen, natürlichen Bodenfunltionen wiederhergestellt.

3. funktionale Zuordnung

☒	**Vermeidung:**	- Vermeidung artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote (Tötungsrisiko) bzgl. Rotmilan.
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	- Beeinträchtigung von Biotopfunktionen.
☒	**Ersatz für Konflikte:**	- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds. - Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen.
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☐	**CEF-Maßnahme für:**	
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Die vorhandenen Weihnachtsbaum-Pflanzungen sind wieder in eine Feuchtwiesenbrache zu überführen. Großflächige Freistellarbeiten oder der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln innerhalb ggf. noch bestehenden Pflanzungen sind ab dem Betriebsbeginn der WEA auf den bezeichneten Flächen nicht mehr zulässig. Eventuell noch vorhandene Nadelbäume sind vor der ersten Pflegemahd (Mitte August, s.u.) durch oberirdischen, bodentiefen Schnitt aus der Fläche zu entfernen und abzutransportieren. Stubben sind durch Fräsen zu beseitigen.

Zur Abmagerung bestehender Nährstoffanreicherungen durch die Weihnachtsbaumkultur-Nutzung ist die komplette Waldwiese in den ersten drei Jahren nach Entfernung aller Bäume einmal jährlich ca. Mitte August unter Abfuhr des Mahdgutes zu mähen. Ein Mulchen oder anderweitiges Belassen des Mahdgutes auf der Fläche ist nicht zulässig. Sollte eine Mahd im August witterungsbedingt nicht möglich sein (zu nasse Bodenverhältnisse), kann diese noch bis Ende September erfolgen. Sollte es auch im September witterungsbedingt nicht möglich sein, die Fläche zu mähen, ist die Mahd im darauffolgenden Jahr durchzuführen. Sofern eine Verschiebung auf das Folgejahr erforderlich ist, verlängert sich der Zeitraum, in dem zur Abmagerung regulär eine jährliche Mahd ca. Mitte August durchzuführen ist, um ein weiteres Jahr.

Nach drei Jahren mit jährlicher mit Mahd in August/September, ist anhand eines durchzuführenden Monitorings mit der zuständigen Behörde abzustimmen, ob das Ziel der Abmagerung erreicht wurde. Sobald die Fläche ausreichend abgemagert wurde (regulär nach den ersten drei Jahren, s.o.), erfolgt eine Umstellung auf Mahd alle zwei Jahre im Zeitraum 01. September bis 31. Oktober (ebenfalls unter Abfuhr des Mahdgutes). Regulär ist die Waldwiese somit erstmals wieder im fünften Jahr (dann im siebten Jahr usw.) zu mähen.

Sollte nach Umstellung auf Mahd alle zwei Jahre eine Mahd witterungsbedingt im Zeitraum September und Oktober nicht möglich sein, wird sie auf das nächste Jahr verschoben.

Zielbiotop:	2.7.2.1 Wiesenbrache von § 25 SNG Biotopen (Feuchtwiesenbrache) Planungswert: 17 ÖWP je m²	ca. 1,46 ha
Ausgangsbiotop:	1.6 Jungwuchsfläche (Weihnachtsbaumkultur, intensiv genutzt) Zustandswert: 9,6 ÖWP je m²	ca. 1,46 ha

5. zeitliche Zuordnung

☒ vor Beginn der Bauphase der Anlagen
☒ während der Bauphase der Anlagen
☒ nach Abschluss der Bauphase der Anlagen
☒ Während der Betriebsphase der Anlagen

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb
☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung

8. Hinweise zur Kontrolle

☒ Monitoring: <u>Funktionsfähigkeits-Monitoring der Unattraktivgestaltungen:</u>
Während der ersten drei Betriebsjahre ist die Funktionsfähigkeit der Unattraktivgestaltung durch aufwachsen lassen der Hochstaudenfluren bzw. Feuchtwiesenbrachen östlich von WEA 02 zu prüfen und ggf. notwendige Pflegemaßnahmen, insbesondere eine Bewirtschaftungsnachsteuerung zu veranlassen. (vgl. Kapitel 5.3.2 LBP). Sollte während der ersten drei Jahre eine Mahd witterungsbedingt ausfallen und muss auf das Folgejahr verschoben werden, verlängert sich auch der erforderliche Monitoring-Zeitraum.

☐ andere Kontrollen:

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

-

10. Umfang der Maßnahme	ca. 1,46 ha

AE2 Waldumbaumaßnahmen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **AE2**
Bezeichnung der Maßnahme Waldumbaumaßnahmen in Nadelholzbeständen		**Maßnahmentyp** **V** = Vermeidungsmaßnahme **A** = Ausgleichsmaßnahme **E** = Ersatzmaßnahme **Zusatzindex** **FFH-S** = Schadensbegrenzungsmaßnahme **FFH-K** = Kohärenzsicherungsmaßnahme **CEF** = funktionserhaltende Maßnahme **FCS** = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes
Bestandsplan **Nr.:** Siehe Maßnahmenplan	**Maßnahmenplan** **Nr.:** AE2	

Lage der Maßnahme

Gemarkung: Oberlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	4/6	ca. 11,0 ha	öffentlich	öffentlich

Gemarkung: Niederlinxweiler

Flur:	Flurstück:	Umfang:	Eigentümer:	Pächter/Bewirtschafter:
4	16/3	ca. 6,7 ha	öffentlich	öffentlich

☐ Ökokonto:

Begründung der Maßnahme

1. Auslösende Konflikte

Die Maßnahme dient zur Deckung des forstrechtlichen Kompensationsbedarfs in Folge dauerhafter Waldumwaldungen in einem Umfang von 5,9 ha (vgl. LBP, Kapitel 5.4.4). Die Maßnahme ist multifunktional wirksam als Ersatzmaßnahme für anlagenbedingte Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds (3,59 ha verbleibend unter Berücksichtigung der Maßnahmen E1 und AE1) sowie als Ersatzmaßnahme für Beeinträchtigungen der Biotopfunktion (10.709 Werteinheiten verbleibend unter Berücksichtigung der Maßnahme AE1).

2. Zielkonzeption der Maßnahme

Die auf dem Bestandsplan ausgewiesenen Nadelholzforste (vorwiegend Fichten-, z.T.. auch Douglasien-Reinbestände) sind durch Voranbau geeigneter Baumarten mittel bis langfristig hin zu standortgerechten Buchen-Laubmischwald zu entwickeln. Da der Voranbau auf 1/3 der Bestands-Fläche erfolgt, liegt der zum Ausgleich benötigte Flächenumfang bei 5,9 * 3 = 17,7 ha. Orientiert an der Betriebsphase der Anlagen sollen die Voranbauflächen innerhalb einer Frist von 15-20 Jahren den gewünschten Zielzustand eines mesophilen bis bodensauren Buchenwalds mit einheimischen Laubholzarten erreichen.

Maßnahmenblatt

Projektbezeichnung:	Antragsteller	Maßnahmen-Nr.
Windpark St. Wendel	OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**AE2**

3. funktionale Zuordnung

☒	**Vermeidung:**	
☒	**Ausgleich für Konflikte:**	- Forstrechtlicher Ausgleichsbedarf für dauerhafte Waldumwandlung - Beeinträchtigung von Biotopfunktionen.
☒	**Ersatz für Konflikte:**	- Beeinträchtigung des Landschaftsbilds
☐	**FFH-S-Maßnahme für:**	
☐	**FFH-K-Maßnahme für:**	
☐	**CEF-Maßnahme für:**	
☐	**FCS-Maßnahme für:**	

Umsetzung der Maßnahme

4. Beschreibung der Maßnahme

Mit den im Bestandsplan ausgewiesenen Nadelholzforsten (vorwiegend Fichten-, z.T. auch Douglasien-Reinbestände) stehen insgesamt ca. 17,7 ha für die Maßnahmenumsetzung zur Verfügung. Die bezeichneten Flächen sind durch Voranbau mit geeigneten Baumarten mittel bis langfristig hin zu standortgerechtem Laubmischwald zu entwickeln.

Dafür wird zu Beginn der Maßnahme auf durchschnittlich 1/3 der ausgewählten Flächen (in Summe auf 5,9 ha) kleinräumig der Bestand aufgelockert. Aus dem Bestand werden dazu (je nach überschirmter Fläche) 1-2 Nadelbäume entnommen, so dass ein Lücke von rund 7-8 m Durchmesser geschafffen wird. Innerhalb der Auflockerungen erfolgt die klumpenweise Pflanzung von standorgerechten Laubholzarten. In einem Klumpen sind ca. 30-40 Laubbaumsetzlinge in engem Verband zu pflanzen. Es ist ein Pflanzabstand von 1,0-1,2 m anzustreben.

Aufgrund der Lichtverhältnisse in den Bestandslücken sind Schattbaumarten bzw. zumindest keine ausgeprägten Lichtbaumarten zu verwenden. Als geeignete Hauptbaumart ist die Rotbuche unter maßgeblicher Beteiligung von Winterlinde und Bergahorn zu verwenden. Als fruchttragende Nebenbaumarten sind Vogelkirsche, Wildbirne und Wildapfel zu pflanzen. Auf bodenfeuchteren Sonderstandorten können bis zu 10 % Erle beigemischt werden. Zwecks einer Verbesserung der Habitatstruktur (im Hinblick auf die Haselmaus) sind im Bereich von Säumen (Bestandsrändern, an Wegen und Rückegassen) Pflanzungen von nuss- und beerentragenden Strauchgehölzen vorzusehen. Dafür sind einheimische Strauchschichtarten gemäß der Vorschlagsliste in BÜCHNER et al. (2017) auszuwählen, wobei neben Brombeere auch auf die Pflanzung der Kornelkirsche (*Cornus mas*) zu verzichten ist, da die Art im beplanten Naturraum nicht ursprünglich heimisch ist.

Zielbiotop:	1.1.1 / 1.1.2 Mesophiler bis bodensaurer Buchenwald mit einheimischen Laubholzarten Planungswert: 17 ÖWP je m²	ca. 5,9 ha
Ausgangsbiotop:	1.6 Sonstiger Forst (Fichten und Douglasienbestände, intensiv genutzt) Zustandswert: 9,6 ÖWP je m²	ca. 5,9 ha

5. zeitliche Zuordnung

☐	vor Beginn der Bauphase der Anlagen	☒	während der Bauphase der Anlagen
☒	nach Abschluss der Bauphase der Anlagen	☒	während der Betriebsphase der Anlagen

Maßnahmenblatt		
Projektbezeichnung: Windpark St. Wendel	**Antragsteller** OSTWIND Erneuerbare Energien GmbH, Regensburg	**Maßnahmen-Nr.** **AE2**

6. Hinweise zur Liegenschaft

☐ Grunderwerb ☒ Grunddienstbarkeit

7. Hinweise zur Pflege und Unterhaltung während der Betriebsphase der Anlagen

Das Schaffen von Bestandslücken regt durch höheren Lichtgenuss auch die Bestands-Nadelbäume im Umfeld der Pflanzungen zu verstärktem Wachstum an. Ebenso muss der über die Zeit zunehmende Platz- und Lichtbedarf der gepflanzten Laubgehölze berücksichtigt werden. Im Rahmen der üblichen Durchforstungsabstände (somit erstmals ca. 7-10 Jahre nach Pflanzung der Laubgehölze) sind deshalb bei Bedarf zur weiteren Förderung der zu Maßnahmenbeginn gepflanzten Laubgehölze nochmals 1-2 Bestands-Nadelbäume außerhalb der anfänglich geschaffenen Pflanzlücken zu entnehmen.

Sofern in den ersten 2-3 Jahren nach Pflanzung unerwünschte Konkurrenzvegetation (Brombeeren) auftritt, die potenziell zum vorzeitigen Ausfall gepflanzter Bäume führen kann, sind geeignete Freistellungen vorzunehmen.

Während der ersten 5-7 Jahre nach Pflanzung ist ein geeigneter Wildverbiss-Schutz an den gepflanzten Gehölzen vorzusehen (Vergrämungsmittel, Hülsen o.ä.).

Die initialen Bestandsauflockerungen und Pflanzungen sowie ggf. erforderliche Nachpflanzungen und weitere Entnahmen von Nadelbäumen im Rahmen von Durchforstungen sind so vorzunehmen, dass spätestens mit dem Ablauf des 15 Jahres ab Maßnahmenbeginn die erforderliche Gesamtfläche von 5,9 ha dem vorgesehenen Zielzustand entspricht. Dieser lässt sich als mesophiler bis bodensaurer Buchenwald mit weiteren einheimischen Laubbaumarten einschließlich nuss- und beerentragender Strauchgehölze beschreiben

8. Hinweise zur Kontrolle

☐ Monitoring:

☒ andere Kontrollen: Wenn es in den ersten 2-3 Jahren zu (vorzeitigen) Ausfällen gepflanzter Gehölze kommt, sind diese entsprechend zu ersetzen.

Einzelne Ausfälle zu einem späteren Zeitpunkt sind Teil des natürlichen Ausleseprozesses in Waldökosystemen.

9. Hinweise für die Ausführungsplanung

-

10. Umfang der Maßnahme	ca. 5,9 ha (1/3 einer Gesamtfläche von 17,7 ha)